

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Entzug des Wahlrechts von Strafgefangenen

Hora gg das Vereinigte Königreich, Urteil vom 23.9.2025, Kammer II, 1048/20

Sachverhalt

Der Bf wurde am 10.10.2007 wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe unbestimmter Dauer (mit einer Mindestdauer von vier Jahren, abzüglich 296 Tagen Untersuchungshaft) verurteilt, um dem Schutz der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Zuvor war er bereits im Jahr 2000 wegen einer Vergewaltigung verurteilt worden, wobei die damals verhängte Freiheitsstrafe in der Dauer von sieben Jahren im Berufungsverfahren herabgesetzt worden war.

Als am 12.12.2019 im Vereinigten Königreich Parlamentswahlen stattfanden, verbüßte der Bf seine Freiheitsstrafe unbestimmter Dauer, weshalb er aufgrund des § 3 *Representation of the People Act 1983* von der Teilnahme an dieser Wahl ausgeschlossen war.

Seit dem Urteil des GH in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* zum Entzug des Wahlrechts von Strafgefangenen gab es im Vereinigten Königreich einige politische Entwicklungen. So veröffentlichte die Regierung im April 2009 ein Konsultationspapier, in dem sie darauf hinwies, dass einigen Strafgefangenen in begrenztem Umfang das Wahlrecht gewährt werden sollte, die endgültige Entscheidung jedoch beim Parlament liege. Am 6.5.2010 fanden Parlamentswahlen statt, die Frage

hinsichtlich des Wahlrechts für Strafgefangene war zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt. Die neu gebildete Regierung erklärte mit Blick auf die Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* und das anschließende Piloturteil des GH in der Rechtssache *Greens und M. T./GB* in einer schriftlichen Erklärung an das Parlament, dass Straftätern, die zu langen Haftstrafen verurteilt wurden, kein Wahlrecht zustehen soll. Im *House of Commons* fand am 10.1.2011 diesbezüglich eine Debatte statt, wobei der Tenor war, Strafgefangenen kein Wahlrecht zu gewähren.

Am 10.2.2011 wurde im *House of Commons* ein nicht bindender Antrag zur Erlassung eines Gesetzes, wonach Strafgefangene nicht an Wahlen teilnehmen dürfen, mit einer Mehrheit von 234 zu 22 Stimmen angenommen. Am 22.11.2012 veröffentlichte die Regierung einen Gesetzesentwurf zum Wahlrecht von Strafgefangenen, wobei zur Prüfung dieses Entwurfs ein Gemeinsamer Ausschuss beider Kammern des Parlaments eingerichtet wurde.

Der Gemeinsame Ausschuss veröffentlichte am 18.12.2013 seinen Bericht, in dem er der Regierung empfahl, den *Representation of the People Act 1983* dahingehend zu ändern, dass allen Strafgefangenen, die

eine Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten verbüßen, das Wahlrecht bei allen britischen Parlaments-, Kommunal- und Europawahlen zukommen soll und diese sechs Monate vor ihrem geplanten Entlassungsdatum einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen können sollen. Die Regierung erklärte daraufhin, sich intensiver mit der Sache zu befassen. Am 7.5.2015 und am 8.6.2017 fanden wiederum Parlamentswahlen statt. Schließlich wurden administrative Änderungen vorgenommen; so soll Straftätern nunmehr bei ihrer Verurteilung klar gemacht werden, dass sie während ihrer Haftzeit ihr Wahlrecht verlieren. Weiters wurden die relevanten Leitlinien geändert, um die vorherrschende Differenzierung zu beseitigen, wonach Straftäter, die im Rahmen der Hausarrestregelung mit einer elektronischen Fußfessel auf Bewährung sind, wählen dürfen, während diejenigen, die zu einer vorübergehenden Bewährungsstrafe verurteilt wurden, nicht wählen dürfen.

Nach der Urteilsverkündung in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* hat das Ministerkomitee mehrfach den Stand der Urteilsumsetzung geprüft.

Die Verzögerungen bei der Umsetzung bereiteten dem Ministerkomitee vor dem Hintergrund der nächsten Parlamentswahlen große Besorgnis, weshalb es das Vereinigte Königreich nachdrücklich dazu aufforderte, entsprechende Maßnahmen rasch zu ergreifen. Es wurde ein Beschluss verabschiedet, der die zuständigen Behörden aufforderte, einen entsprechenden Gesetzesentwurf einzubringen.

Da die Gesetzeslage nicht angepasst wurde, forderte das Ministerkomitee den Generalsekretär des Europarats auf, dies gegenüber dem Vereinigten Königreich anzusprechen. Die von der britischen Regierung vorgeschlagenen Maßnahmen wurden vom Ministerkomitee wohlwollend zur Kenntnis genommen, weshalb es die Behörden aufforderte, die vorgeschlagenen Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen.

Nach der Umsetzung wurde dem Ministerkomitee ein Aktionsbericht vorgelegt, mit dem sich das Ministerkomitee zufrieden zeigte, sodass es die Prüfung der Urteilsumsetzung in Bezug auf *Hirst/GB (Nr 2)* abschloss.

Für die Prüfung des gegenständlichen Falls betreffend den Wahlrechtsentzug des Bf bei den Wahlen im Jahr 2019 stellt die Entschließung des Ministerkomitees von 2018 keinen Ausschlussgrund dar. Das Verbot der Teilnahme an Wahlen für Strafgefangene blieb schließlich weiterhin aufrecht.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 3 1. ZPEMRK (*Recht auf freie Wahlen*), da er an den während seiner Inhaftierung abgehaltenen Parlamentswahlen vom

12.12.2019 nicht teilnehmen durfte.

I. Zulässigkeit

(75) [...] Der GH stellt fest [...], dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist. Sie ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

II. In der Sache

1. Allgemeines

(110) Der GH hat die allgemeinen Grundsätze betreffend den Entzug des Wahlrechts von verurteilten Strafgefangenen in den Rechtssachen *Kalda/EE (Nr 2)* und *Mysliha-ka ua/AL* [...] zusammengefasst.

2. Eingriff

Unstrittig ist, dass die Einschränkung des Wahlrechts des Bf auf § 3 *Representation of the People Act 1983* gründet [...]. Diese Einschränkung stellt einen Eingriff in das in Art 3 1. ZPEMRK verankerte Recht auf freie Wahlen dar.

3. Legitimes Ziel

(111) Der GH hat anerkannt, dass der Entzug des Wahlrechts von verurteilten Strafgefangenen den Zielen der »Verhütung von Straftaten durch Sanktionierung des Verhaltens verurteilter Strafgefangener« und der »Stärkung der staatsbürgerlichen Verantwortung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit« dient und dass diese Ziele legitim sind [...].

4. Verhältnismäßigkeit

a. Ansatz in früheren Urteilen gegen das Vereinigte Königreich

(112) In der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* zum Wahlrecht von Strafgefangenen stellte der GH fest, dass der Bf in diesem Fall unmittelbar und direkt von der Maßnahme des § 3 *Representation of the People Act 1983* betroffen war und dass es unter diesen Umständen gerechtfertigt war, die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit der EMRK zu prüfen, ohne dabei zu berücksichtigen, ob dem Bf auch sein Wahlrecht entzogen worden wäre, wenn die Maßnahme anders und in einer mit der EMRK vereinbaren Weise formuliert worden wäre [...]. Zudem stellt der GH fest, dass es unrichtig wäre, davon auszugehen, dass bei einer Änderung von § 3 *Representation of the People Act 1983* durch das Parlament die Einschränkungen des Wahlrechts zwangsläufig weiterhin für lebenslanglich Inhaftierte wie den Bf gelten wür-

den, oder zu dem Schluss zu kommen, dass eine solche Änderung zwangsläufig mit Art 3 1. ZPEMRK vereinbar wäre [...]. Der GH stellte in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* weiters fest, dass die Beschränkung in § 3 *Representation of the People Act 1983* mit Art 3 1. ZPEMRK unvereinbar und als »grobes Instrument« anzusehen sei, das automatisch auf verurteilte Strafgefangene in Haft angewendet werde, wobei weder die Strafdauer noch die Art oder Schwere ihrer Straftat unter ihren individuellen Umständen berücksichtigt werden [...].

(113) Folglich hat der GH eine Verletzung von Art 3 1. ZPEMRK hinsichtlich mehrerer Bf festgestellt – darunter auch der Bf des gegenständlichen Falls, dessen Entzug des Wahlrechts bei den Wahlen im Vereinigten Königreich bis einschließlich 8.6.2017 erfolgte – während die Urteilsursetzung der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* weiterhin unter der Aufsicht des Ministerkomitees stand [...]. Der GH hat seine Erörterungen im Urteil *Hirst/GB (Nr 2)* direkt auf seine nachfolgende Rsp angewandt und nicht die konkreten Straftaten, für welche die Verurteilungen erfolgten, oder die Dauer der gegen die Verurteilten verhängten Strafen geprüft [...].

b. Umfang der Prüfung des GH in der gegenständlichen Rechtssache

(115) Wie oben erläutert [...], hielt es der GH in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* für gerechtfertigt, die Vereinbarkeit von § 3 *Representation of the People Act 1983* mit der Konvention zu prüfen, ohne zu untersuchen, ob der Entzug des Wahlrechts des konkreten Bf in diesem Fall unverhältnismäßig war.

(116) Bei der vorliegenden Rechtssache handelt es sich um die erste [...], die nach Abschluss der Überwachung der Vollstreckung des Urteils in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* durch das Ministerkomitee anhängig wurde [...]. [...]

(117) Es kann nicht gesagt werden, dass die dem Ministerkomitee übertragenen Befugnisse beeinträchtigt werden, wenn der GH im Rahmen eines neuen Antrags mit relevanten neuen Informationen befasst ist, die im vorliegenden Fall den Entzug des Wahlrechts des Bf bei den Wahlen 2019 nach Anwendung der neuen Verwaltungsmaßnahmen betreffen. [...] Der GH muss bei der Prüfung der Vorbringen in dieser Beschwerde die seit seinem Urteil in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* eingetretenen relevanten Entwicklungen berücksichtigen. Der GH muss daher die vorliegende Beschwerde unter Berücksichtigung seiner Feststellung zu Art 46 EMRK in der Rechtssache *Greens und M. T./GB* [...], der nachfolgenden relevanten Entwicklungen und der Entschließung des Ministerkomitees von 2018 prüfen.

(118) Das Ministerkomitee ist gemäß Art 46 Abs 2 EMRK für die Überwachung der Vollstreckung der Urteile des GH zuständig [...]. Der nach Art 46 EMRK

eingerrichtete Überwachungsmechanismus bietet einen umfassenden Rahmen für die Vollstreckung der Urteile des GH, der durch die Praxis des Ministerkomitees noch verstärkt wird [...]. Vorbehaltlich der Überwachung durch das Ministerkomitee bleibt es dem belangten Staat grundsätzlich selbst überlassen, die Mittel zu wählen, mit denen er seinen Verpflichtungen aus Art 46 Abs 1 EMRK nachkommt, sofern diese Mittel mit den Schlussfolgerungen des Urteils des GH vereinbar sind. Der GH hat es jedoch unter bestimmten besonderen Umständen für sinnvoll erachtet, einem belangten Staat die Art der Maßnahmen aufzuzeigen, die dieser ergreifen könnte, um die festgestellten – häufig systemischen – Mängel zu beheben, die die Feststellung einer Verletzung nach sich zogen.

(119) Der GH beschloss in der Rechtssache *Greens und M. T./GB* [...] konkrete Maßnahmen aufzuzeigen (Art 46 EMRK); so nahm der GH etwa die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen zur Änderung von § 3 *Representation of the People Act 1983* zur Kenntnis und lehnte es ab, sich zum Inhalt der künftigen Rechtsvorschriften zu äußern. Er legte jedoch einen Zeitplan [mit einer sechsmonatigen Frist] für die Einbringung von Gesetzesentwürfen fest, mit dem Ziel, »innerhalb einer vom Ministerkomitee festgelegten Frist ein Wahlgesetz zu erlassen, das der Entscheidung des GH in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* entspricht« [...].

(120) Schlussendlich wurden keine Gesetzesänderungen in Bezug auf allgemeine Wahlen im Vereinigten Königreich verabschiedet, sondern [...] es wurden administrative Maßnahmen vorgeschlagen, die die Umsetzung des Urteils *Hirst/GB (Nr 2)* gewährleisten sollten [...]. Das Ministerkomitee vertrat die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen der Rsp des GH entsprachen [...]. Im September 2018 legte die Regierung einen Aktionsbericht vor, in dem sie erläuterte, wie die Maßnahmen des Aktionsplans von 2017 umgesetzt worden waren [...]. Auf der Grundlage der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans schloss das Ministerkomitee im Dezember 2018 die Prüfung jener Fälle, die der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* ähnlich waren, ab und beendete damit seine Überwachung der Vollstreckung der verschiedenen Urteile, die vor diesem Zeitpunkt gegen das Vereinigte Königreich ergangen waren [...].

(121) Der Bf machte unter Bezugnahme auf die Rechtssache *Greens und M. T./GB* [...] geltend, dass die Gesetzesänderung eine notwendige Voraussetzung für die Vollstreckung des Urteils in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* gewesen sei und dass der Entschließung des Ministerkomitees in Bezug auf die Fälle mit Konnex zur Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* keine Bedeutung beigemessen werden könne [...]. Diesem Vorbringen kann der GH nicht folgen, denn die Anwendung des Piloturteilsverfahrens durch den GH erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben der Organe

der Konvention: Es ist Aufgabe des Ministerkomitees, die Umsetzung individueller und genereller Maßnahmen gemäß Art 46 Abs 2 EMRK zu überwachen [...]. Würde der Überwachungsprozess auf die ausdrücklichen Hinweise des GH beschränkt werden, so würde dies dazu führen, dass das Ministerkomitee nicht flexibel genug ist, um auf der Grundlage der vom belangten Staat vorgelegten Informationen und unter gebührender Berücksichtigung der sich entwickelnden Situation die Verabschiedung von Maßnahmen zu überwachen, die durchführbar, zeitnah, angemessen und ausreichend sind [...]. Als der GH die Maßnahme nach Art 46 EMRK in der Rechtssache *Greens und M. T./GB* verfügte, wurden vom belangten Staat Gesetzesvorschläge aktiv geprüft [...]. Es stand nie zur Debatte [...], dass die Einhaltung von Art 3 1. ZPEMRK auf eine andere Weise als durch die Änderung von § 3 *Representation of the People Act 1983* erreicht werden könnte. Die Feststellung des GH gemäß Art 46 EMRK sah keine Gesetzesänderung vor, sondern ging davon aus, dass die Regierung und das Ministerkomitee eine solche Änderung bereits als relevante konkrete Maßnahme zur Urteilsumsetzung in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* identifiziert hatten [...]. Mit der Festlegung eines Zeitplans für die Umsetzung dieser Vorschläge ergänzte die Feststellung des GH gemäß Art 46 EMRK in der Rechtssache *Greens und M. T./GB* die vom Ministerkomitee durchgeführte Überwachung, um die rasche Vollstreckung des Urteils in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* zu fördern und so die Wirksamkeit des gesamten Konventionsmechanismus sicherzustellen [...] – dies wird auch durch die erwartete Rolle des Ministerkomitees [...] bei der Festlegung eines Zeitplans für die Umsetzung der Maßnahmen deutlich [...]

(122) Seit dem Urteil des GH in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* gab es zahlreiche relevante Entwicklungen.

(123) Der GH hatte in den zwanzig Jahren, die seit der Verkündung des Urteils in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* vergangen sind, die Möglichkeit, seinen Ansatz zur Frage des Wahlrechts von Strafgefangenen weiterzuentwickeln, zu präzisieren und anzuwenden [...]. In seiner Rsp nach dem Urteil in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* hat der GH den Ausschluss von Personen, die wegen einer Reihe bestimmter Straftaten verurteilt wurden, und von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren oder mehr verurteilt wurden, vom Wahlrecht in Italien sowie das dauerhafte Wahlverbot für Strafgefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr oder zu lebenslanger Haft verurteilt wurden, als verhältnismäßig anerkannt [...]. Betreffend Albanien hat der GH etwa keine Verletzung von Art 3 1. ZPEMRK aufgrund des Ausschlusses vom Wahlrecht für inhaftierte Strafgefangene festgestellt, die wegen bestimmter schwerer Straftaten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden waren [...]. Der GH hat auch festgestellt, dass der Entzug des Wahlrechts eines wegen Mordes zu

lebenslanger Haft verurteilten Gefangenen in Estland mit Art 3 1. ZPEMRK vereinbar ist, selbst wenn dieser Entzug auf einer Gesetzgebung beruhte, die allen verurteilten Gefangenen das Wahlrecht entzog, und zwar unter Umständen, in denen das Verbot von den nationalen Gerichten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls des Bf als verhältnismäßig angesehen worden war [...]. Mit Blick auf diese Rsp gibt es klare Leitlinien dazu, ob der Entzug des Wahlrechts eines Gefangenen wie des vorliegenden Bf, der nach einer Verurteilung wegen einer schweren Straftat eine unbestimmt lange Freiheitsstrafe verbüßt, mit Art 3 1. ZPEMRK vereinbar wäre [...].

(124) [...] Obwohl es nach dem Urteil des GH in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* zu keinen Gesetzesänderungen kam, gab es im Vereinigten Königreich mehrere Konsultationen, die zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs und dessen Prüfung durch einen Gemeinsamen Ausschuss des Parlaments führten [...]. Der Gemeinsame Ausschuss hat [...] die Gewährung des Wahlrechts für Personen empfohlen, die zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten oder weniger verurteilt wurden [...]. Diese Empfehlung wurde zwar in England nicht umgesetzt, führte jedoch zu einer Änderung der geltenden Vorschriften in Schottland, wo Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten verurteilt wurden, nun das Recht haben, an Kommunalwahlen und Wahlen zum schottischen Parlament teilzunehmen [...]. Obwohl es [...] weiterhin unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, welchen Strafgefangenen das Wahlrecht gewährt werden sollte, ist inzwischen klar, dass es [von Seiten der Gesetzgebung] keine allgemeine Unterstützung für die Gewährung des Wahlrechts an Strafgefangene gibt, die wegen schwerer Straftaten verurteilt wurden und lange oder unbestimmte Freiheitsstrafen verbüßen. [...]

(125) Der Supreme Court prüfte die Entziehung des Wahlrechts gemäß § 3 *Representation of the People Act 1983* für einen wegen einer schweren Straftat verurteilten und eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Strafgefangenen im Lichte der weiteren Leitlinien [...], traf jedoch keine Ausführungen zur Vereinbarkeit von § 3 *Representation of the People Act 1983* mit der EMRK [...]. [...]

(126) Die Entscheidung des Ministerkomitees aus dem Jahr 2018, die Prüfung der Fälle mit Bezug auf die Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* abzuschließen, schließt die Prüfung der gegenständlichen Beschwerde bezüglich des Entzugs des Wahlrechts des Bf bei den Wahlen im Jahr 2019 durch den GH nicht aus [...]. [...]

(127) [...] Der GH erörterte in seinem Urteil *Hirst/GB (Nr 2)*, dass es viele Möglichkeiten gebe, die Frage des Wahlrechts von verurteilten Strafgefangenen zu regeln, und erkannte ausdrücklich an, dass es vorrangig Sache des betreffenden Staats sei, [...] Mittel zu wählen, die in

seiner nationalen Rechtsordnung Einzug finden müssen, um seiner Verpflichtung aus Art 46 EMRK nachzukommen [...]. Der belangte Staat hat die Freiheit, selbst zu entscheiden [...], wie das in Art 3 1. ZPEMRK garantierte Recht in seiner Rechtsordnung am besten gewährleistet werden kann, wodurch auch das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wird [...].

(128) Der belangte Staat [...] hat sich nach zahlreichen Debatten dazu entschieden, [...] bloß administrative Änderungen betreffend die Entziehung des Wahlrechts vorzunehmen. Diese Änderungen wurden vom Ministerkomitee angesichts des weiten Ermessensspielraums als ausreichend angesehen, um die in der Rechtssache *Hirst/GB (Nr 2)* geäußerten Bedenken hinsichtlich des allgemeinen Rechtsrahmens entsprechend zu berücksichtigen. Es handelt sich somit nicht um einen Fall, in dem die Einstellung des Überwachungsverfahrens auf einer erheblichen Gesetzesänderung beruhte, mit der die festgestellten Probleme behoben werden sollten und deren letztendliche Vereinbarkeit mit der EMRK vom GH gewissenhaft geprüft werden müsste [...].

(129) [...] Der Prozess des Dialogs über den geltenden Rechtsrahmen im belangten Staat [...] spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung des praktischen und wirksamen Schutzes der Rechte aus der EMRK gemäß dem Subsidiaritätsprinzip. Sobald dieser Dialog abgeschlossen ist, bleibt es dem GH überlassen, in einem bestimmten Fall zu entscheiden, ob die Anwendung des Rechtsrahmens [...] in einem konkreten Sachverhalt zu einer Verletzung der Rechte aus der Konvention geführt hat. Der Schwerpunkt der Prüfung durch den GH liegt [...] weiterhin auf der Gewährleistung der praktischen und wirksamen Einhaltung der Konvention.

(130) Der GH [...] hält es für nicht gerechtfertigt, im gegenständlichen Fall die Vereinbarkeit von § 3 *Representation of the People Act 1983* mit der Konvention abstrakt zu prüfen oder abstrakt bestimmte Kategorien von Strafgefangenen zu identifizieren, bei denen ein Entzug des Wahlrechts mit dem Recht auf freie Wahlen unvereinbar sein könnte. Stattdessen wird der GH prüfen, wie § 3 *Representation of the People Act 1983* auf den konkreten Fall des Bf unter Berücksichtigung seiner besonderen Umstände angewendet wurde, um festzustellen, ob die Einschränkung seines Wahlrechts mit Art 3 1. ZPEMRK vereinbar war.

(131) Der Bf hat bei den nationalen Gerichten keine Feststellung der Unvereinbarkeit mit der EMRK beantragt [...]. [...] Der GH stellt fest, dass er, wenn die nationalen Gerichte die Gelegenheit gehabt hätten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, [...] bei der Beurteilung der Vereinbarkeit des Wahlrechtsentzugs von Strafgefangenen bei den Parlamentswahlen 2019 von deren Stellungnahmen profitieren hätte können.

c. *Verhältnismäßigkeit der fehlenden Möglichkeit des Bf, an den Parlamentswahlen 2019 teilzunehmen*

(132) Der Bf wurde im Jahr 2007 wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung verurteilt. Die Schwere dieser Straftaten, die einen schwerwiegenden Angriff auf die Werte der Gesellschaft und die soziale Ordnung darstellten [...], ist unzweifelhaft. Seine Verurteilung folgte auf eine frühere Verurteilung wegen Vergewaltigung im Jahr 2000. Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten, die zu den Verurteilungen im Jahr 2007 führten, des durch das frühere kriminelle Verhalten des Bf gezeigten Musters der Begehung von ähnlichen Delikten und der erheblichen Gefahr, die er für die Öffentlichkeit darstellte [...], entschied das Strafgericht, eine unbestimmte Freiheitsstrafe zu verhängen. Obwohl die Mindesthaftdauer des Bf inzwischen abgelaufen ist, hat die Bewährungskommission seine Entlassung noch nicht angeordnet, da er noch nicht nachweisen konnte, dass inzwischen keine Erforderlichkeit seiner weiteren Inhaftierung zum Schutz der Öffentlichkeit mehr besteht [...].

(133) Der GH hat bereits [zB in der Rechtssache *Mysliha ua/AL*] die Aberkennung des Wahlrechts von Strafgefangenen, die wegen schwerer Straftaten zu einer besonders hohen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, als mit Art 3 1. ZPEMRK vereinbar qualifiziert [...]. Unter Berücksichtigung der Rsp des GH kann nicht gesagt werden, dass der Entzug des Wahlrechts des Bf aufgrund der Schwere seiner Straftaten, seines Verhaltens, der Gefahr, die von ihm für die Öffentlichkeit ausging, und der daraus resultierenden Verhängung einer hohen Freiheitsstrafe mit unbestimmter Dauer in keinem Verhältnis zu den legitimen Zielen stand, die mit den Einschränkungen des Wahlrechts für verurteilte Strafgefangene verfolgt wurden [...].

(134) Dadurch liegt auch in Bezug [...] auf den Ablauf der verhängten Mindesthaftdauer keine Beeinträchtigung vor: Die fortdauernde Entziehung des Wahlrechts des Bf aufgrund seiner nach wie vor aufrechten Inhaftierung im Rahmen einer Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer wegen der nach wie vor von ihm ausgehenden Gefahr steht weiterhin im Verhältnis zu den mit der Maßnahme verfolgten legitimen Zielen, wie dem Ziel der Stärkung der staatsbürgerlichen Verantwortung und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit. Der Bf erlangt sein Wahlrecht wieder [...], sobald er von der Bewährungskommission als entlassungsfähig eingestuft und folglich entlassen worden ist [...].

(135) Folglich liegt [...] **keine Verletzung von Art 3 1. ZPEMRK** vor (einstimmig).